



Referenz-Nr.: ID BD00901921 / Archiv G 5 b / GWR b 1-79 / GWV 2022-0193

Kontakt: Daniela Hunziker, Fachexpertin Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 44 32, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/3

Grundwasserfassung Schlachthof. Aufhebung der Grundwasserschutzzonen.

- Gemeinde Stadt Zürich
- Betroffene Stadt Zürich, Umwelt- und Gesundheitsschutz, Geschäftsbereich Finanzen + Services, Eggbühlstrasse 23, 8050 Zürich
- Massgebende Unterlagen - Aufhebungsbeschluss des Stadtrats Zürich vom 18. Mai 2022
- Situationsplan 1:3000 vom 23. Juni mit aufzuhebenden Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Schlachthof (GWR b 1-79)
- Beurteilung Genehmigung Aufhebung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 7. Juni 2022 ersuchte die Stadt Zürich, Umwelt und Gesundheitsschutz, um die Aufhebung der bestehenden Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Schlachthof (GWR b 1-79).

Erwägungen

Genehmigung der Aufhebung der Grundwasserschutzzonen

Mit Beschluss Nr. 1058/1984 setzte der Stadtrat Zürich die Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Schlachthof fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Dieser Festsetzungsbeschluss wurde mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2499/1987 genehmigt.

Auf dem Schlachthofareal betrieb die Stadt Zürich seit 1961 eine Grundwasserfassung zur Gewinnung von Trinkwasser für die Versorgung des Areals. Das Grundwasserrecht (GWR b 1-79) lief am 31. Dezember 2020 aus und wurde nicht verlängert. Eine Nutzung der Fassung Schlachthof zu Trinkwasserzwecken ist nicht mehr möglich, da im dicht bebauten Gebiet keine bundesrechtskonformen Schutzzonen ausgeschieden werden können.

Die Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ) hat dann um eine Konzessionsverlängerung mit Nutzungsänderung ersucht. Die Konzession zur ausschliesslichen Nutzung zu Brauchwasserzwecken wurde vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) am 24. März 2020 mit Verfügung GWV 2020-0080 erteilt.

Die Nutzung der Fassung Schlachthof wurde per Ende 2021 vollständig eingestellt und das Areal an das Netz der Wasserversorgung der Stadt Zürich angeschlossen. Das AWEL verfügte deshalb am 8. April 2022 die Aufhebung des Grundwasserrechts zu Brauchwasserzwecken.

Die Grundwasserfassung Schlachthof wird auch zukünftig nicht mehr zu Trinkwasserzwecken betrieben, sondern wird vollständig rückgebaut und der Brunnen verfüllt. Daher hob der Stadtrat Zürich mit Beschluss vom 18. Mai 2022 seinen Festsetzungsbeschluss Nr. 1058/1984 für die Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Schlachthof auf.

Die Anmerkung der Schutzzonen um die Grundwasserfassung Schlachthof sind im Grundbuch zu löschen und die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen ist gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 im ÖREB nachzuführen zu lassen. Der Stadtrat Zürich hat alle betroffenen Grundeigentümer über die Aufhebung der Schutzzonen zu orientieren.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Aufhebung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2499/1987 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Schlachthof (GWR b 1-79) wird aufgehoben.
2. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, alle betroffenen Grundeigentümer über die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen zu orientieren.
3. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
4. Die Geomatik + Vermessung Stadt Zürich wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Stadt Zürich nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
5. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die Aufhebung der Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Staats- und Ausfertigungsgebühren fallen ausser Ansatz.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Stadt Zürich, Umwelt- und Gesundheitsschutz, Geschäftsbereich Finanzen + Services, Eggbühlstrasse 23, 8050 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Stadtrat Zürich, Stadthausquai 17, Stadthaus, 8001 Zürich, (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Zürich), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Wasserversorgung Zürich, Hardhof, 8021 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Stadt Zürich, Geomatik und Vermessung, Weberstrasse 5, 8004 Zürich, Beilage:
 - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen und Transportgewerbe, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Altlasten, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand:

30. Juni 2022



Beschluss des Stadtrats

vom 18. Mai 2022

Nr. 422/2022

Umwelt- und Gesundheitsschutz, Schlachthofareal, Aufhebung der Schutzzone

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Auf dem Schlachthofareal betreibt die Stadt seit 1961 eine Grundwasserfassung zur Gewinnung von Trinkwasser für die Versorgung des Areals. Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1035/2012 wurde der Stadt letztmals das Recht verliehen, das Grundwasser im Schlachthof zu Trink-, Kühl-, Spül- und Reinigungszwecken zu nutzen (GWR b 1–79). Das Grundwasserrecht (GWR b 1–79) lief am 31. Dezember 2020 ab. Eine weitere Nutzung zu Trinkwasserzwecken war nicht mehr möglich, da im dicht überbauten Gebiet keine bundesrechtskonformen Schutzzonen ausgeschieden werden können.

Der Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ) hat den Kanton deshalb am 5. März 2020 um eine Verlängerung der Konzession mit Nutzungsänderung ersucht. Die Grundwasserkonzession soll ausschliesslich für Brauchwasserzwecke und nicht mehr zu Trinkwasserzwecken genutzt werden.

Das Amt für Wasser, Energie und Luft (AWEL) erteilte die Konzession am 24. März 2020 mit Verfügung GWV 2020-0080/ GWR b 1–79. Mit der Konzession verbunden war auch die Auflage, das eigene Wassernetz vollständig vom öffentlichen Trinkwassernetz zu trennen sowie die entsprechende Schutzzone um die Grundwasserfassung aufzuheben:

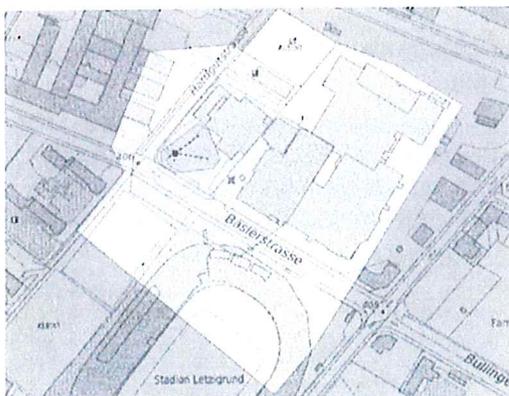


Abbildung 1: Auszug GIS-Browser, Abbildung der Schutzzone (blau markiert)

Mit der in der Konzession geforderten Auflage der Trennung des eigenen Wassernetzes vom öffentlichen Trinkwassernetz, konnte die Versorgungssicherheit auf dem Areal nicht mehr gewährleistet werden. Daher wurde die Nutzung des Brunnens per Ende 2021 vollständig aufgegeben und ausschliesslich auf eine Trinkwasserversorgung durch die Wasserversorgung



2/2

der Stadt Zürich umgestellt. Die Brauchwasserkonzession wird seither nicht mehr beansprucht. Daher wurde zwischenzeitlich beim AWEL um Löschung des Grundwasserrechts infolge Verzichts ersucht. Das AWEL entsprach dem Gesuch und verfügte am 8. April 2022 die Aufhebung des Grundwasserrechts.

2. Aufhebung Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement

Gemäss Art. 20 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, AS 814.20) besteht eine Pflicht zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen zu Trinkwasserzwecken. Gemäss § 35 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG, LS 711.1) setzen die Standortgemeinden auf Antrag der Fassungseigentümer die erforderlichen Grundwasserschutzzonen fest und erlassen die zugehörigen Schutzvorschriften.

Mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 1058/1984 setzte der Stadtrat den Schutzzonenplan für die Grundwasserfassung Schlachthof, Quartier Aussersihl, fest und erliess das zugehörige Schutzzonenreglement. Beides ist nun gemäss der Auflage in der Konzessionsverfügung des AWEL aufzuheben, da die Grundwasserfassung nicht mehr zu Trinkwasserzwecken genutzt wird und auf eine künftige Nutzung des Brunnens vollständig verzichtet wird.

3. Zuständigkeit

Für die Aufhebung des Schutzzonenplans und des zugehörigen Schutzzonenreglements ist der Stadtrat sinngemäss zuständig (§ 35 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 EG GSchG). Der Beschluss zur Aufhebung der Schutzzone wird durch den UGZ dem AWEL zur Genehmigung eingereicht und den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern mit Rechtsmittelbelehrung zugestellt (§ 35 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 EG GSchG).

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der mit STRB Nr. 1058/1984 festgesetzte Schutzzonenplan und das zugehörige Schutzzonenreglement werden ersatzlos aufgehoben.
2. Mitteilung an die Vorstehenden des Finanz-, des Gesundheits- und Umwelt-, des Tiefbau- und Entsorgungs-, des Hochbaudepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, die Stadtkanzlei (Kanzleidienste), den Umwelt- und Gesundheitsschutz, Geomatik + Vermessung, Amt für Hochbauten, das Elektrizitätswerk und die Wasserversorgung.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti



Stadt Zürich

REGLEMENT

ZUM SCHUTZE DES GRUNDWASSERS IM
GEBIET
DES SCHLACHTHOFS ZÜRICH

ZÜRICH, 1. NOVEMBER 1982



Der Stadtrat von Zürich, gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971 und auf das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974, beschliesst:

I. BEGRIFFE, GELTUNGSBEREICH UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN

1. BEGRIFFE

- 1.1 Dieses Reglement legt die Schutzzonen fest und bestimmt die Nutzungsbeschränkungen und weiteren Massnahmen, die zum Schutze des Grundwassers im Bereich des Schlachthofs Zürich erforderlich sind.
- 1.2 Das Schutzgebiet ist in drei Zonen eingeteilt, welche Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des Einführungsgesetzes vom 8. Dezember 1974 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) bilden:
- 1.3 Das Gebiet der Zone II und das Gebiet der Zone I gelten als Zonen mit beschränkter Schutzwirkung.

2. GELTUNGSBEREICH

Die Ausdehnung der Zonen ergibt sich aus dem Schutzzonenplan des Schlachthofs Zürich vom 1. November 1982 im Massstab 1 : 1000. Der Plan ist Bestandteil dieses Reglementes.

3. GRUNDWASSERRECHT

b1 - 79; Konzessionsmenge 3000 l/min; Frachtbegrenzung pro Tag max. 2880 m³.

4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Baurechtliche Vorschriften sowie übrige Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II. ZONENVORSCHRIFTEN

5. ZONE III (WEITERE SCHUTZZONE)

In der Zone III gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

5.1 Hochbauten sind grundsätzlich zugelassen, sofern sie nicht der Erzeugung, der Verwendung, dem Umschlag, der Förderung oder der Lagerung grundwassergefährdender Stoffe dienen. Die Lagerung und Verwendung von Heizölprodukten für eigene Heizzwecke ist im Rahmen der Vorschriften für die Tankzone A (für bestehende Anlagen) bzw. S (für Neuanlagen) erlaubt (siehe auch Ziffer 5.5 und 5.6).

5.2 Tiefbauarbeiten mit längerer Entblössung des Grundwasserspiegels sind verboten.

5.3 Massnahmen bei Strassen:

5.3.1 Für die Erstellung neuer Strassen, die einen häufigen Verkehr mit Fahrzeugen zum Transport wassergefährdender Flüssigkeiten aufweisen, gelten die Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968.

5.3.2 Bestehende Strassen, die einen häufigen Verkehr mit Fahrzeugen zum Transport wassergefährdender Flüssigkeiten aufweisen, sind diesen Richtlinien bei erster Gelegenheit und nach Massgabe der Gefährdung von Wasserfassungen sinngemäss anzupassen.

5.3.3 Für untergeordnete Strassen sind keine besonderen Massnahmen zu treffen.

5.4 Parkplätze und Garagenvorplätze mit Wasseranschluss und Autowaschplätze sind mit dichtem Belag, Randbordüren und Wasserableitungen zu versehen. Für Parkplätze und Garagenvorplätze ohne Wasseranschluss sind keine besonderen Massnahmen erforderlich.

5.5 Für Anlagen betreffend das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten gelten die Bestimmungen, gestützt auf die Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28.9.1981 und den Technischen Vorschriften zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung durch flüssige Brenn- und Treibstoffe sowie andere wassergefährdende Lagerflüssigkeiten (TTV) vom 27.12.1967.

5.6 Für Umschlagplätze und Rohrleitungen bezüglich wassergefährdender Flüssigkeiten gelten die Bestimmungen, gestützt auf die Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten, der Verordnung über den Umschlag von Erdölen und Mineralölprodukten und dem Bundesgesetz über Rohrleitungen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe.

- 5.7 Abwasseranlagen sind periodisch zu kontrollieren, zu warten und auf ihr richtiges Funktionieren zu überprüfen. Die Kontrolle des baulichen Zustandes hat in den ersten drei Jahren jährlich, später alle drei Jahre zu erfolgen.
- 5.8 Materiallager von löslichen Stoffen sind verboten. Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion. Diese kann erteilt werden, wenn durch An- und Abtransport und durch die Pflege des Materials keine Gefährdung des Grundwassers entsteht.
- 5.9 Auffüllungen mit weitgehend inertem Material bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion.

6. ZONE II UND I MIT BESCHRÄNKTER SCHUTZWIRKUNG

6.1 Zone II

- 6.1.1 Für diese Zone gelten grundsätzlich alle in Ziffer 5 aufgeführten Nutzungsbeschränkungen sinngemäss.
- 6.1.2 Die in der Hardgut- und Baslerstrasse im Bereich der Zone II (mit beschränkter Schutzwirkung) liegenden Abwasseranlagen sind jährlich auf ihre Dichtigkeit zu prüfen.

6.1.3 Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten sind insofern erlaubt, als der Nachweis erbracht wird, dass durch allfällige Bauvorhaben keine Beeinträchtigung des Grundwassers erfolgt. Für Tiefbauten hat die Bauherrschaft daher ausnahmslos ein geologisches Gutachten einzuholen. Die Baubewilligung unterliegt der Genehmigung durch das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau des Kantons Zürich.

6.2 Zone I

6.2.1 Für die Zone I gelten grundsätzlich alle in Ziffer 5 und 6.1 aufgeführten Nutzungsbeschränkungen sinngemäss.

6.2.2 In der Zone I werden die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bestehenden Bauten auf Zusehen hin geduldet. Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten sind in dieser Zone verboten.

6.2.3 Für die Beibehaltung der die Zone I berührenden Park- und Materialumschlagplätze ist eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau des Kantons Zürich erforderlich.

III. DURCHFÜHRUNG UND ÜBERWACHUNG

7. GENEHMIGUNG VON BAUTEN

Jede Art von Bautätigkeit im Schutzgebiet hat im Einvernehmen mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau zu erfolgen.

8. ANPASSUNG BESTEHENDER ANLAGEN

8.1 Bestehende Bauten und Anlagen im Schutzgebiet, die den Vorschriften dieses Reglementes nicht entsprechen, sind nach Massgabe dieses Reglementes bzw. der einschlägigen Vorschriften innert einer Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Reglementes anzupassen.

8.2 Tankanlagen sind bei der nächsten fälligen Revision anzupassen.

9. QUALITÄTSÜBERWACHUNG

Für die Grundwasserfassung Schlachthof ist vierteljährlich ein umfassender Qualitätsnachweis zu erstellen.

10. ZUSTÄNDIGKEIT

Die Stadt Zürich (Schlachthof) sorgt für die Durchsetzung der Vorschriften dieses Reglementes und überwacht ihre Einhaltung. Reichen die in diesem Reglement erlassenen Nutzungsbeschränkungen nicht aus, ordnet das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau die erforderlichen zusätzlichen Schutzmassnahmen an. In begründeten Fällen kann das genannte Amt Ausnahmen von den in diesem Reglement beschlossenen Nutzungsbeschränkungen bewilligen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11. GRUNDBUCH

Die Eigentumsbeschränkungen gemäss diesem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.

12. ZUWIDERHANDLUNGEN

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz bestraft. Die Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

13. INKRAFTSETZUNG

Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion in Kraft.



Genehmigt,
Zürich, den 4. April 1984
IM NAMEN DES STADTRATES
der Stadtpräsident: der Stadtschreiber:

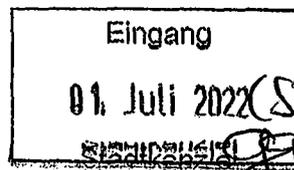
H. Kappeler

Genehmigt durch Stadtratsbeschluss Nr. 1058 / 1984

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. 2499 vom 05.11.1987



Kanton Zürich
Baudirektion
Genehmigung
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz



Nr. ID BD00901921

30. Juni 2022

vom

Referenz-Nr.: ID BD00901921 / Archiv G 5 b / GWR b 1-79 / GWV 2022-0193

Kontakt: Daniela Hunziker, Fachexpertin Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 44 32, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/3

Vormerkmale, STR-Si vom 6.7.22

spät eingegangen
Zuweisung an: VGU

zum Antrag
 zur Vorlage einer Antwort
 zur direkten Erledigung
 der STR hat Kenntnis genommen
Kopie an: _____
 Ich wünsche Besprechung

Grundwasserfassung Schlachthof. Aufhebung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde Stadt Zürich

Betroffene Stadt Zürich, Umwelt- und Gesundheitsschutz, Geschäftsbereich Finanzen + Services, Eggbühlstrasse 23, 8050 Zürich

Massgebende Unterlagen - Aufhebungsbeschluss des Stadtrats Zürich vom 18. Mai 2022
- Situationsplan 1:3000 vom 23. Juni mit aufzuhebenden Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Schlachthof (GWR b 1-79)

Beurteilung Genehmigung Aufhebung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 7. Juni 2022 ersuchte die Stadt Zürich, Umwelt und Gesundheitsschutz, um die Aufhebung der bestehenden Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Schlachthof (GWR b 1-79).

Erwägungen

Genehmigung der Aufhebung der Grundwasserschutzzonen

Mit Beschluss Nr. 1058/1984 setzte der Stadtrat Zürich die Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Schlachthof fest und erliess das entsprechende Schutzzoneglement. Dieser Festsetzungsbeschluss wurde mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2499/1987 genehmigt.

Auf dem Schlachthofareal betrieb die Stadt Zürich seit 1961 eine Grundwasserfassung zur Gewinnung von Trinkwasser für die Versorgung des Areals. Das Grundwasserrecht (GWR b 1-79) lief am 31. Dezember 2020 aus und wurde nicht verlängert. Eine Nutzung der Fassung Schlachthof zu Trinkwasserzwecken ist nicht mehr möglich, da im dicht bebauten Gebiet keine bundesrechtskonformen Schutzzonen ausgeschieden werden können.

Die Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ) hat dann um eine Konzessionsverlängerung mit Nutzungsänderung ersucht. Die Konzession zur ausschliesslichen Nutzung zu Brauchwasserzwecken wurde vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) am 24. März 2020 mit Verfügung GWV 2020-0080 erteilt.

Die Nutzung der Fassung Schlachthof wurde per Ende 2021 vollständig eingestellt und das Areal an das Netz der Wasserversorgung der Stadt Zürich angeschlossen. Das AWEL verfügte deshalb am 8. April 2022 die Aufhebung des Grundwasserrechts zu Brauchwasserzwecken.

Die Grundwasserfassung Schlachthof wird auch zukünftig nicht mehr zu Trinkwasserzwecken betrieben, sondern wird vollständig rückgebaut und der Brunnen verfüllt. Daher hob der Stadtrat Zürich mit Beschluss vom 18. Mai 2022 seinen Festsetzungsbeschluss Nr. 1058/1984 für die Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Schlachthof auf.

Die Anmerkung der Schutzzonen um die Grundwasserfassung Schlachthof sind im Grundbuch zu löschen und die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen ist gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 im ÖREB nachzuführen zu lassen. Der Stadtrat Zürich hat alle betroffenen Grundeigentümer über die Aufhebung der Schutzzonen zu orientieren.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Aufhebung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2499/1987 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Schlachthof (GWR b 1-79) wird aufgehoben.
2. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, alle betroffenen Grundeigentümer über die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen zu orientieren.
3. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
4. Die Geomatik + Vermessung Stadt Zürich wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Stadt Zürich nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
5. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die Aufhebung der Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Staats- und Ausfertigungsgebühren fallen ausser Ansatz.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Stadt Zürich, Umwelt- und Gesundheitsschutz, Geschäftsbereich Finanzen + Services, Eggbühlstrasse 23, 8050 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Stadtrat Zürich, Stadthausquai 17, Stadthaus, 8001 Zürich, (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Zürich), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Wasserversorgung Zürich, Hardhof, 8021 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Stadt Zürich, Geomatik und Vermessung, Weberstrasse 5, 8004 Zürich, Beilage:
 - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen und Transportgewerbe, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Altlasten, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand:

30. Juni 2022

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, 16. Aug. 2022 Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

